

Bebauungsplan Nr. 13 "Gummersbach - Dellenfelder Straße / 1. Änderung" 5. Änderung (vereinfachtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|---|
| 09.02.2022 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in Anlage 1a und Anlage 2a dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Die 5. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Gummersbach – Dellenfelder Straße / 1. Änderung“ bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Der Grundstückseigentümer hat für die Erweiterung des Autohauses Wuttke & Quast GmbH in Gummersbach – Niedersessmar einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Gummersbach – Dellenfelder Straße“ gestellt. Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 /1. Änderung beinhaltet eine geringfügige Erweiterung der bestehenden überbaubaren Flächen in südwestliche Richtung. Hierfür wird die festgesetzte Grünfläche mit Pflanzbindungen angepasst.

Alle weiteren Festsetzungen und Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 13 / 1. Änderung „Gummersbach – Dellenfelder Straße“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 03.12.2021 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis äußert aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken, sofern die Bilanzierung zur Kompensation der zukünftig entfallenen 136 m² Böschungsfläche nicht nachgereicht wird. Aus hochwassertechnischer Sicht wird auf § 78 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise wird gemäß Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

2. LVR Amt für Bodendenkmalpflege, Email vom 22.11.2021 (Anlage 2)

Der Landschaftsverband Rheinland führt aus, dass keine Konflikte zwischen der Planung und den Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Er bittet darum, die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW in die Planunterlagen aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wird gemäß Anlage 2a zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

| | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Stellungnahme Oberbergischer Kreis |
| Anlage 1a | Abwägung Oberbergischer Kreis |
| Anlage 2 | Stellungnahme LVR – Amt für Bodendenkmalpflege |
| Anlage 2a | Abwägung LVR – Amt für Bodendenkmalpflege |
| Anlage 3 | Übersichtsplan |
| Anlage 4 | Planzeichnung |